



5/20. Februar 2020

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 22. Januar 2020</i>	65
<i>Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, 15. März 2020</i>	66
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg/ Für das Planungsgebiet Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/63 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138 – Lerchenauer Straße – Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Josef-Zintl-Straße (östlich)</i>	68
<i>Hans-Preißinger-Str. 8 – 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig – Neubau Modul 1, Büronutzung / Unterrichtsräume Aktenzeichen: 602-1.1-2019-14375-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	69
<i>Hans-Preißinger-Str. 8 – 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig – Neubau Modul 2, Gastronomie / kleiner Saal / Büro- und Unterrichtsräume Aktenzeichen: 602-1.1-2019-14377-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	70
<i>Hans-Preißinger-Str. 8 – 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig - Neubau Modul 3, Veranstaltungssaal Aktenzeichen: 602-1.1-2019-14380-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	71
<i>Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München</i>	71
<i>Vollzug des BayStrWG Ankündigung einer wegrechtlichen Einziehung und Bekanntgabe von Widmungsverfügungen</i>	71

<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	72
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	74
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2115a der Landeshauptstadt München (Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Nordendstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 259)) vom 14. Februar 2020</i>	75
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	76

## **Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 22. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 21.04.2017 (MüABl. S. 181), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2019 (MüABl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 mit Satz 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen. Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.“

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.

Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.“

- b) In Absatz 1 Ziffer 1, Dringlichkeitsstufe A, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden während eines jährlich von RBS-KITA im Voraus bestimmten Zeitraums zu Beginn der Phase der Erstvergabe nach § 5 Absatz 1 Satz 7 jeweils die Kinder vorrangig behandelt, für die im Rahmen der Anmeldung die betreffende Einrichtung als bevorzugte Einrichtung gekennzeichnet wurde. Liegen in einer Einrichtung mehr Anmeldungen als bevorzugte Einrichtung in Dringlichkeitsstufe A vor, als freie Plätze vorhanden sind, werden diese Anmeldungen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Punktesystem gereiht.  
Ab dem Ende des Zeitraums nach Satz 2 bleibt die Priorisierung als bevorzugte Einrichtung grundsätzlich wirksam. Sie gibt aber nur noch bei sonst gleicher Dringlichkeit innerhalb der Dringlichkeitsstufe den Vorrang.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine bevorzugte Einrichtung kann nur bei Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens bestimmt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht für Hortplätze und Plätze des Altersbereichs Schulkinder.  
Die Bestimmung als bevorzugte Einrichtung kann nur bei Eingabe bis zum jeweiligen Anmeldestichtag bei der Auswahl zum Beginn des kommenden Kindertageseinrichtungsjahrs berücksichtigt werden. Die Festlegung von mehr als einer bevorzugten Einrichtung je Kind ist nicht möglich, die Festlegung kann nach dem Anmeldestichtag nicht mehr verändert werden.“

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22. Januar 2020 beschlossen.

München, 22. Januar 2020

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, 15. März 2020

- 1 Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden **vom Montag, 24. Februar 2020 bis Freitag, 28. Februar 2020** in den Amtsräumen des Wahlamtes sowie in den Bezirksinspektionen während der unter Nummer 14 dieser Bekanntmachung angegebenen Dienststunden für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
- 2 Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 23. Februar 2020 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 4 Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 5 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 bei der Wahl des Stadtrats und der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München,

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

5.2 bei der Bezirksausschusswahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum des Stadtbezirks, für den der von der Landeshauptstadt München ausgestellte Wahlschein gültig ist.  
Gilt der Wahlschein sowohl für die Wahl des Stadtrats, die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und die Wahl des Bezirksausschusses, ist die Stimmabgabe für die Wahl des Bezirksausschusses nur in einem Stimmbezirk des Stadtbezirks, für den der Bezirksausschuss zuständig ist, möglich.

5.3 durch Briefwahl.

6 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.

6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen sind**, wenn

6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder

6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

7 Der Wahlschein kann bis zum 13. März 2020, 15:00 Uhr, persönlich bei der zuständigen Bezirksinspektion oder beim Wahlamt, schriftlich nur über das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlangelegenheiten, 81038 München, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8 Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einer dritten Person eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragsstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

9 Wahlberechtigte erhalten mit dem Wahlschein

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

10 Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt

werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einer dritten Person die Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13 Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

14 Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Wahlamts für die Behandlung von Wahlangelegenheiten in den vorstehend genannten Fällen, sind für die Zeit vom 24. Februar 2020 bis 14. März 2020 wie folgt festgelegt:

Montag, Mittwoch	7:30 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8:30 Uhr – 13:00 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Faschingsdienstag, 25.02.2020	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr – 13:00 Uhr
Freitag, 13.03.2020	7:30 Uhr – 15:00 Uhr

15 Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes des Kreisverwaltungsreferates:

Wahlbüro	Adresse	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte	Tal 31, 2. Obergeschoss, Raum 201	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde Kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord	Hanauer Str. 56, 2. Obergeschoss, Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde Kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost	Friedenstr. 40, Erdgeschoss, Raum 0.415	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde Kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9, 3. Obergeschoss, Raum B 306, B 307	Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde Kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486, 1. Obergeschoss, Raum 101 (Sitzungssaal)	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde Kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt	Ruppertstr. 19, Erdgeschoss, Sonderwartezone W	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde Kognitiv Beeinträchtigte

**Informationen zu barrierefreien Räumen:**

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet unter: [www.wahlamt-muenchen.de](http://www.wahlamt-muenchen.de) oder unter Tel.: 233-96233

München, 20. Februar 2020

gez.  
Dr. Thomas Böhle  
Wahlleiter

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl



Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/63 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138 – Lerchenauer Straße – Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Josef-Zintl-Straße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 3. März 2020 mit 3. April 2020** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19. Dezember 2018 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet liegt südöstlich des Ortskerns von Feldmoching im Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl. Die Größe des Planungsgebietes „Lerchenauer Straße“ beträgt knapp 23,8 Hektar.

Im Planungsgebiet soll ein neues Wohnquartier mit ca. 1.600 Wohneinheiten, vielfältigen Grün- und Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität, einem Schul- und Sportcampus, sozialer Infrastruktur und Einzelhandel zur Nahversorgung entstehen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 3. März 2020 mit 3. April 2020** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,



2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Hanauer Straße 56  
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr,  
Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr,  
Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Hasenberg**, Blodigstraße 4  
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von  
10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 80 18, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 317 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Dienstag, 24. März 2020 um 19 Uhr  
in der Fagana Mehrzweckhalle, Georg-Zech-Allee 15**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 10. Februar 2020

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Preißinger-Straße 8-16  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:  
Sektion VI, FlNrn. 10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5  
Stadtbezirk 6  
Interimsquartier Gasteig – Neubau Modul 1,  
Büronutzung/Unterrichtsräume**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.02.2020, Az. 1.1-2019-14375-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, insbesondere zum Natur-, Umwelt- und Brandschutz sowie einer planungsrechtlichen Ausnahme wegen der Art der Nutzung und verschiedenen Abweichungen zum Brandschutz erteilt.

Den Nachbarn Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von

mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 40 49.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 7. Februar 2020

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Pleißinger-Str. 8–16  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:  
Sektion VI, FINrn. 10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5  
Stadtbezirk 6  
Interimsquartier Gasteig – Neubau Modul 2, Gastronomie /  
kleiner Saal / Büro- und Unterrichtsräume**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.02.2020, Az. 1.1-2019-14377-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, insbesondere zum Natur-, Umwelt- und Brandschutz sowie einer planungsrechtlichen Ausnahme wegen der Art der Nutzung und verschiedenen Abweichungen zum Brandschutz erteilt.

Den Nachbarn Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung

(§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 4. Februar 2020

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Pleißinger-Str. 8-16  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:  
Sektion VI, FINrn. 10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5  
Stadtbezirk 6  
Interimsquartier Gasteig – Neubau Modul 3,  
Veranstaltungssaal**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2020, Az. 1.1-2019-14380-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, insbesondere zum Natur-, Umwelt- und Brandschutz sowie einer planungsrechtlichen Ausnahme wegen der Art der Nutzung und einer Abweichung zum Brandschutz erteilt.

Den Nachbarn Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensenvorschuss zu entrichten.

München, 5. Februar 2020      Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung und  
 Bauordnung  
 HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München**

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2020 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 2 vom 24.01.2020 S. 8/9 veröffentlicht.

München, 29.01.2020      Kreisverwaltungsreferat  
 R1  
 Rettungszweckverband München

**Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:  
 Vollzug des BayStrWG  
 Ankündigung einer wegerechtlichen Einziehung und  
 Bekanntgabe von Widmungsverfügungen**

**Ankündigung  
 für den Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Lautenschlägerstraße (Teilfl. aus den FlStk. Nr. 1093/0 und 1093/2, Gem. Allach) zwischen der Vesaliusstraße (= km 0,000) und der Piperstraße (= km 0,084) wegerechtlich einzuziehen.

Das Straßenstück wurde durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655a überplant. Die neu hergestellte Straßenfläche wird gleichzeitig mit der Einziehung der alten Trasse gewidmet, und somit an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

**Widmungsverfügung  
 für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 05.11.2019 werden die Teilstrecken des Angela-von-den-Driesch-Weges

- zwischen der Baumbachstraße (= km 0,000) und der Westseite des Wendebereichs der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,220) (Flstk. Nr. 1169/9 Gem. Pasing) und
- zwischen der Ostseite des Wendebereichs der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,220) und der südlichen Grenze von Flstk. Nr. 957/5 auf Höhe der Peter-Anders-Straße (= km 1,202) (Teilfl. aus Flstk. Nr. 957/3 Gem. Pasing) jeweils zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.02.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Umstufungs- und Einziehungsverfügungen  
 für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 20.11.2019 werden die bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Teilstrecken des

- Freihamer Weges (Flstk. Nr. 751/0, 726/1, 1210/3, 741/1, 740/1, 739/1, 783/1, 1210/5 und 866/1 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 586/2, 1210/6, 783, 784, 785/0, 785/1, 790/1 und 878/1 Gemarkung Aubing) zwischen dem Germeringer Weg (= km 0,000) und der Kehre (beim Anwesen Kunreuthstraße 53) (= km 0,790) zu einer Ortsstraße gem. Art 7 BayStrWG umgestuft und des
- des Freihamer Weges (Flstk. Nr. 1210/0 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 878/1, 1211/0 Gemarkung Aubing) zwischen der Kehre (= km 0,790) und der Bodenseestraße (= km 1,960) wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Außerdem werden die bisher als ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmeten Teilstrecken des

- des Germeringer Weges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 757/0, 799/0 und 586/0 Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Aubinger Allee (= km 0,171) zu einer Ortsstraße gem. Art. 7 BayStrWG ungestuft und
- des Hörwegs (Flstk. Nr. 790/2, 866/3 und 866/4 Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Westseite der Aubinger Allee (= km 0,254) wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Die oben angegebenen Straßenstecken werden durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 der Landeshauptstadt München überplant. Die umzustufenden Teilstrecken haben durch den Umbau eine geänderte Verkehrsbedeutung und die Teilstrecken des Freihamer Wegs und des Hörwegs sind zurück gebaut und haben somit keine Verkehrsbedeutung mehr.

Diese Umstufungen und Einziehungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.02.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und dem Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.117 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 16.03.2020 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. Februar 2020      Landeshauptstadt München  
Baureferat  
Verwaltung und Recht VZ –  
Widmungen

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
MF	17028820	Andreas Genstorfer
DSGF	75022210	August Gäbl
DSGF	3001980964	Stefanie Seng
PB-KB 1	80098320	Elfriede Ringseisen
PB-KB 1	88094339	Christina-Maria Meyer-Flößler
PB-KB 1	99032419	Karim Antoine Habib
PB-KB-1	107029191	Carolyn Saal
PB-KB 1	3000746846	Günter Handl
FB SM	909077042	Hartmut Waechtler
FB SM	105071294	Richard Kraft
FB SM	105071302	Richard Kraft
FB SM	105088637	Richard Kraft
FB SM	34038430	Paul Schöppler
FB SM	84034107	Hannelore Scherer
FB SM	104099957	Johann Lippe
BC SM	10402121	Bernd Hay
BC SM	1252535	Thorsten Konzack
BC SM	44038321	Hildegard Hohenberger
BC SM	906052402	Susanne Hein
BC SM	907055859	Otto Langer
BC SM	90034406	Inge Elster
BC SM	13027461	Dieter Schwarz
BC SM	100038488	Karin Kerner
BC SM	2287431	Ronny Luther
BC SM	3000709935	Renate Hochwart
BC SM	2443182	Irmengard Ploß
BC 2	43004167	Herbert Wenz
BC 2	902476647	Alois Bogner
BC 2	902319698	Michael Kister
BC 2	20055596	Alois Bogner
BC 2	31032964	Dr.Gert Eichberger
BC 2	902531284	Regina Kroiß
BC 2	902380104	Sonja Zanker
BC 2	43079441	Ursula Pirkil
BC 2	20054961	Gudrun Alex
BC 2	3000493001	Gertraud Hackenbuchner
FL 3	903018612	Ariana Freißle
FL 3	903057222	Eva Dormann
FL 3	96052212	Dr. Ulf Meyer
FL 3	903054385	Anita Zorn
FB 4	904365715	Kerstin Bärthel-Dürr
FB 4	904304219	Martin Dürr und Kerstin Bärthel-Dürr
BC 4	904038965	Siegfried Regiert
BC 4	1381003	Desiree Plessner
BC 4	904051539	Lothar Mülhaupt
BC 4	904060886	Peter Farsch
FL 7	113043707	Laura Wimbeck
FL 7	907055057	Philipp Dischl
FL 7	907088512	Rupert Dischl
FL 7	907055040	Felicitas Dischl
BC 8	908306434	Annemarie Mair
BC 8	3001482318	Heidrun Weiß
BC 8	908341787	Ingeborg Zippel
FB 8	32063935	Pero Rendic und Elke Rendic
FL 9	906029467	Theodoros Ioannidis
FL 9	25069543	Stefanie Schwimbeck
FL 9	31007792	Gabriele Schamberger
BC 10	112328851	Angelika Deisenrieder



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 5/2020

BC 10	13049531	Nikolaus Winter	FL 57	101309706	Elena-Stanca Lupas
BC 10	94039203	Brigitte Andre-Almen	FL 58	58025917	Robert Dünisch
BC 10	1202027	Barbara Fischer	FL 58	58034315	Gisela Goldstein
BC 10	905080651	Hannelore Gayer	FL 58	20032199	Helmut Kaiser
BC 10	10391225	Anita Glas	FL 58	20032231	Helmut Kaiser
BC 10	28704450	Ingrid Probst	FL 58	20032256	Helmut Kaiser
BC 10	10090595	Nada Mojzes	FL 58	20032280	Helmut Kaiser
BC 10-KB	10388957	Aleksandra Putnik	FL 60	11058344	Peri Anna Yasmin Nadery
FL 12	12048989	Rosmarie Tennert	FL 60	28094902	Gerd Thurnbauer
FL 16	12056578	Georg Janker	FL 60	58072604	Anna Kehl
FL 17	17071283	Jutta Irmgard Leipold	FL 60	10357408	Rosemarie Koch
FL 20	108040007	Igor Stojanoski und Elena Stojanoska	FL 60	79034062	Andreas Gandl
FL 21	21032214	Felix und Ingeborg Krug	FL 60	28467447	Martina Mauermann
FL 22	22350540	Maria Höck	FL 60	905036364	Norbert Graf
FL 22	10085900	Maria Magdalena Bretschneider	FL 60	60046372	Reinhard Mirsch
FL 22	1169663	Lukas Otlik	FL 60	60024049	Magdalena Kerschen- steiner
BC 23	65098337	Jutta Anton	BC 61	908462799	Josef Ariyan Nadery
BC 23	38317012	Moursade Moustafa	BC 61	61336509	Dr. Thomas Kammel
FL 24	3000242598	Doris Bantleon	BC 61	91050716	Meinhard Köstler
FL 24	909041667	Florian Böck	BC 61	91050641	Meinhard Köstler
FL 24	72303001	Margot von Oeynhausen	BC 61	65043010	Marion Briedon
FL 25	902071661	Alfred Spindler	BC 61	78034741	Theresia Mursch
FL 25	902071687	Eva Spindler	BC 61	78031531	Majda Polsak
FL 25	66029539	Helmut Lang	BC 61	10358349	Wolfgang Kaltenstadler
FL 25	66029521	Helmut Lang	FL 65	908574999	Balthasar Höfler
BC 26	26072983	Brigitte Eberlein	FL 65	91041392	Peter und Ilse Kleinsguetl
BC 26	26045476	Heinz Stadler und Edith Stadler	FL 80	65329625	Barbara Wickenrieder
BC 28	28582138	Helmut Ostner	FL 82	67083485	Robert Lorenz
BC 28	107319915	Florian Kriesche	BC 87	11051042	Heike Fischer
BC 28	63064299	Tobias Giener	FB 87	87031233	Maria Freibuchner
BC 28	28032142	Karin Gravier	BC 87	95030490	Heide Wülfert
BC 28	90062811	Monika Nierhaus	BC 87	906033857	Christine Benker
BC 28	75030627	Melanie Achatz	BC 87	1215896	Monika Lugauer
BC 28	28538593	Michael Horvat	BC 87	1215706	Monika Lugauer
BC 28	28521821	Alfred Müller und Inez-Verena Müller	BC 87	14045819	Manda Dukic
BC 28	28521367	Alfred Müller und Inez-Verena Müller	BC 87	48055321	Edeltraud Stahl
BC 28	28308112	Ingeborg Kalok	BC 87	61306429	Helmut Holfelner
FL 34	107054595	Wolfgang und Alexandra Hirtreiter	BC 87	906036231	Edith Igl
FL 34	34047092	Martin Kaindl	BC 87	19052521	Irene Dietz
FL 34	4000390197	Renate Schmid	BC 87	19058031	Ingeborg Knappe
FL 34	4000390221	Renate Schmid	BC 87	48099451	Eva Neubauer
FL 34	34018788	Ilse Schuster	BC 87	54316963	Ursula Prückner
FL 34	102078318	Erika Scheer	BC 98	13034723	Liane Groebl
BC 36	33046467	Helmut Breuer	BC 98	27030808	Edita Nikic
BC 36	33041641	Helmut Breuer	BC 98	96031273	Gabriele Rohr
BC 36	23680143	Margit Stoetzel	BC 111	22064646	Ilona Fischer
BC 36	36301372	Helmut Eckhart	FB 111	16088296	Christian Schretzlmeier
BC 36	42049700	Claudia Limmer	BC 111	53050233	Olivia Baumeister
BC 36	1614155	Raffaele Simonetti	BC 111	3000512230	Stefanie Simeth
BC 36	36317261	Stefanie Kalus	BC 111	83004499	Hannelore Muehlbauer
BC 36	74041468	Filiz Hasan	BC 111	112314042	Edmund Bichlmaier und Helga Bichlmaier
BC 36	12049136	Rudolf Wohlgemuth und Pauline Wohlgemuth	BC 111	42065748	Sabine Liebich
FL 37	37015757	Franz Riemer Jun.	FB 111	10069664	Christina Rausch
FL 40	40089179	Tobias Tomala	BC 115	93332229	Daniela Kasumovic
FL 40	40089898	Erika Weiß	BC 115	110094398	Johann und Birgit Morgenstern
FL 41	73036816	Lidiya Rudert	BC 115	110323342	Birgit Morgenstern
FL 41	902561083	Sophie Weiß	BC 115	50002849	Melitta Schemm
FL 45	14032353	Lisa Pulina	BC 115	110323367	Kerstin Morgenstern
FL 45	4000408841	Leutrim Kuci	BC 115	1198308	Baki Cakmak
BC 46	89029144	Thomas Schreiber	BC 115	91321356	Hatice Temiz
BC 46	56094071	Artur Borkert	BC 115	93035616	Maria Simbeck
FL 50	29025715	Tibor Takacs Jun.	BC 115	93058105	Georg Tischler
FL 50	14039655	Henri Gaal	BC 115	93041333	Bertin Kraus
FL 50	25074949	Markus Riezler	FL 116	116042177	Anneliese Steidl
FL 57	57037855	Roswitha Stemp			

Es wurde am 10.02.2020 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der

vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 10.02.2020 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.05.2020 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 10.02.2020 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

BC 23	23383300	Gerlinde Kirtzeck
BC 23	23075021	Therese Wittmann
FL 24	907093587	Wolfgang Maurer
FL 24	24068066	Dr. Ernst Terhardt
FL 24	24039729	Marion Pabst
BC 28	28556314	Helga Fischer
BC 28	28385359	Heinz Ettl
BC 28	63089866	Maria Gottanker
BC 28	3001981111	Anita Meßmer
FL 32	114320773	Ljudmila Wahler
FL 32	3002723926	Katharina Fischer
FL 34	36067023	Margit Vlasak
FL 34	34066951	Georg und Marianne Henrich
FL 34	34062794	Barbara Behr
FL 37	37309622	Frank Hohaus
FL 38	38036430	Gerd Rauscher und Christine Rauscher

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 08.11.2019 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 10.02.2020 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
DSGF	18076893	Peter und Helga Radziej
PB DA AB	1998624	Lennart Schöffner
UF BI 2	87446191	Peter Burger
PB KB 1	21033071	Brunhilde Bezalla
BL	3000250492	Elterninitiative der Grundschule an der Türkenstr. E.V.
MF	111043303	Nicole-Alexandra Bachmann
MF	111043220	Nicole-Alexandra Bachmann
FB-SM	19049972	Gisela Bouton
FB-SM	87429379	Gisela Bouton
FB-SM	19049980	Gisela Bouton
BC SM	26365338	Apollonia Pimke
BC SM	4000396400	Irene Kerspe
BC SM	83050385	Klaus Travniczek-Bayer
BC SM	83049023	Walter Mayerhofer
BC SM	83035931	Walter Mayerhofer
BC SM	83035949	Walter Mayerhofer
FL 1	901067272	Ursula Senger
BC 2	43040005	Christine Wirth-Böttcher
BC 2	20044657	Josef und Emilie Frey
BC 2	20070751	Peter Wimmer
BC 2	20081204	Dietmar Ullrich
FL 3	908034820	Grit Werner
FL 3	52066727	Irmgard Seiferth
FL 3	903329993	Elfriede Flaucher
BC 4	904411972	Rosa Schwarz
BC 8	98006331	Renate Grasse
BC 10	909037020	Mirela Vidovic
BC 10	10327518	Margot Langgartner
BC 10	10346021	Anna Edhofer
BC 10	10454320	Karl Huber
BC 10	32726986	Günter Bauer
BC 10	82045675	Anner Rudolf und Gerda
FL 12	12049557	Hafner Hans und Brigitte
FL 14	14030894	Anna Hollmayer
FL 14	106092653	Ingrid Rosbach
FL 17	17316076	Johann Gräter

FL 40	40350092	Helga Gerstberger
FL 41	41368846	Mengmeng Yuan
FL 41	84014497	Johann Köhler
BC 46	20061560	Robert Lehner
FL 50	58058157	Rosemarie Pointner
FL 50	27343128	Zoran Dacic
FL 57	101301612	Helma Bastl
FL 60	60000643	Alexandra Lindner
BC 61	61096749	Theresia Kohl
BC 61	61096715	Theresia Kohl
BC 61	78031143	Anna Baeber
BC 61	61086658	Herbert Six
BC 61	71091755	Walter Albrecht
FL 65	65072407	Helmut und Erika Bauer
FL 82	68003318	Friedrich Schaarschmidt
FL 82	11039302	Anton Uebelacker
FL 82	13030275	Eveline Mändl
FL 82	13030267	Eveline Mändl
BC 87	87324679	Anton Schwarz
FL 99	35086636	Chandar Parkash Kapoor
FL 99	53034625	Irmgard Pfaffinger
FL 109	116041757	Caroline Lombardo
FL 109	92039577	Ulrich und Brigitte Hoffmann
BC 111	100047497	Horst Beilschmidt
BC 111	69066983	Maximilian Neigert
FL 112	83043885	Hana Brezinova
FL 112	27048578	Rita Rieger
BC 115	115300659	Nicole Franc
BC 115	110326535	Berta Dobler
DSGF	70068903	Elfriede Steiner

Am 10.02.2020 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Bekanntmachung  
über den Erlass des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2115a  
der Landeshauptstadt München  
(Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich),  
Nordendstraße (westlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 259))**

vom 14. Februar 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.12.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 14. Februar 2020

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

---

## Nichtamtlicher Teil

### Zentrale Informationsquellen der Stadt München

#### Internetangebot

[muenchen.de/rathaus](http://muenchen.de/rathaus) – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet [muenchen.de/dienstleistungsfinder](http://muenchen.de/dienstleistungsfinder)

#### Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter [muenchen.de/onlineservices](http://muenchen.de/onlineservices)

#### Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

#### Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 19.30 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr

#### München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

#### Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter [ru.muenchen.de](http://ru.muenchen.de) und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse [muenchen.de/ru-abo](http://muenchen.de/ru-abo)

**Weitere Newsletter** der Stadt München sowie von [muenchen.de](http://muenchen.de) sind zu finden unter [muenchen.de/newsletter](http://muenchen.de/newsletter)

#### Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter [ris-muenchen.de](http://ris-muenchen.de) Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

#### Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse [muenchen.de/stadtrat-live](http://muenchen.de/stadtrat-live) können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

#### Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter [muenchen.de/karriere](http://muenchen.de/karriere)

#### „Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter [stadtinfo.muenchen.de](http://stadtinfo.muenchen.de)

#### Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter [muenchen.de/stadtrecht](http://muenchen.de/stadtrecht)

#### Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabepattform unter [vergabe.muenchen.de](http://vergabe.muenchen.de) veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter [muenchen.de/ausschreibungen](http://muenchen.de/ausschreibungen)

#### Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter [maps.muenchen.de](http://maps.muenchen.de)

#### Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter [muenchen.de/social-media-register](http://muenchen.de/social-media-register)

